



# PLUMPLORIS

SLOW LORIS CONSERVATION

## Beitragsordnung des Plumploris-Vereins

---

<b>Einzelmitgliedschaft</b>	30 Euro jährlich
<b>Ehepaar/Lebenspartnerschaft</b>	50 Euro jährlich
<b>Ermäßigte Mitgliedschaft*</b>	20 Euro jährlich
<b>Korporative Mitgliedschaft**</b>	250 Euro jährlich
<b>Lebensmitgliedschaft</b>	800 Euro einmalig

---

\* Schüler, Studierende, Auszubildende, Mitglieder aus Schwellen- und Entwicklungsländern, Rentner, Erwerbsunfähige, Arbeitslose, Teilnehmer in einem Freiwilligen Ökologischen Jahr

\*\* Zoologische Gärten, Firmen

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 30 Euro jährlich, für Ehepaare und Lebenspartnerschaften mindestens 50 Euro jährlich und für korporative Mitglieder mindestens 250 Euro jährlich. Schüler, Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Mitglieder aus Schwellen- und Entwicklungsländern, Rentner, Erwerbsunfähige, Arbeitslose und Teilnehmer in einem Freiwilligen Ökologischen Jahr zahlen nach Eingabe eines entsprechenden Nachweises einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von mindesten 20 Euro jährlich. Für den Abschluss einer lebenslangen Mitgliedschaft werden einmalig 800 Euro fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren jährlich, kann aber auch als Überweisung im Voraus geleistet werden. Der Jahresbeitrag muss bei einer Vorabüberweisung spätestens bis zum 1. Januar des Geschäftsjahres oder an einem anderen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Termin, auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Eine Reduktion des Beitrages bei Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

## **§ 5 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

## **§ 6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge, für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§ 7 Beitragsbescheinigung**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.